

RS Vwgh 2002/12/19 99/15/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §237;

Rechtssatz

D a § 237 BAO ausdrücklich verlangt, die Unbilligkeit müsse in der "Einhebung", also im Inkasso oder in der Vollstreckung der Abgabenforderung liegen, reicht eine Unbilligkeit, die etwa aus der gesetzlich normierten Einrichtung der Gesamtschuld als solcher abgeleitet werden könnte (etwa weil nicht auf die konkreten Tätigkeiten der potenziellen Gesamtschuldner abgestellt wird), für Maßnahmen nach § 237 BAO nicht aus (Hinweis E 30. März 2000,99/16/0098).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999150023.X04

Im RIS seit

29.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at